

**Fachspezifische Bestimmungen für
das Studienfach Biologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“
(Erwerb von 180 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. Januar 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-3)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. November 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-121)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. August 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-108)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	9
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	10
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	11
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	11
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	12
3. Teil: Schlussvorschriften	12
§ 20 Inkrafttreten	12

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Biologie wird von der Fakultät für Biologie der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Ziel der Ausbildung in diesem Studiengang ist es, den Studierenden bzw. die Studierende mit grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Biologie vertraut zu machen. ²Darüber hinaus werden die Studierenden mit elementaren Methoden der Biologie vertraut gemacht und lernen, diese anzuwenden. ³Der Bachelor-Studiengang Biologie fördert über die Bearbeitung praktischer Aufgaben und wissenschaftlicher Fragestellungen das analytische Denken der Studierenden und somit auch das Verständnis für komplexe biologische Zusammenhänge. ⁴Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse. ⁵Als erster berufsqualifizierender Abschluss bereitet das Bachelor-Studium auf eine Tätigkeit in den unterschiedlichen Bereichen der Biologie / Naturwissenschaften sowie in anderen Disziplinen der Lebenswissenschaften vor und befähigt den Studierenden bzw. die Studierende, als Biologe / Naturwissenschaftler bzw. Biologin / Naturwissenschaftlerin in Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Verwaltungen und nationalen und internationalen Organisationen tätig zu werden.

(3) Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Biologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(4) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Biologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(5) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Biologie kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	91	
Allgemeine Biologie I		15
Allgemeine Biologie II		17
Allgemeine Biologie III		24
Mathematik/Quantitative Biologie		9
Chemie		20
Physik		6
Wahlpflichtbereich	57	
Allgemeine Biologie IV		7
Biologie für Fortgeschrittene		10
Spezielle Biowissenschaften I		5
Spezielle Biowissenschaften II		20
Spezielle Biowissenschaften III		15
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	12	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Bachelor-Studiengang Biologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings sind gute Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlich-mathematischen Fächern auf Abiturniveau und gute Englischkenntnisse für ein erfolgreiches Studium hilfreich.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Abweichend von § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 3 ASPO wird die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) im Bachelor-Studiengang Biologie in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat zum Ende des ersten Fachsemesters 10 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs Biologie (Erwerb von 180-ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 12 Abs. 4 Satz 2.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO wird der Prüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Biologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Biologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich und im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Fakultät für Biologie angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen

wortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(6) ¹Neben den in den SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB geregelt.

²Die Teilnahme an diesen zusätzlichen Leistungen ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen.

³Die freiwilligen Leistungen werden in folgender Form angeboten:

- a) Testat (ca. 15 Min.) oder
- b) Protokoll (ca. 1-2 S.) oder
- c) Referat (ca. 20-30 Min.) oder
- d) Mündliche Gruppenprüfung mit bis zu sechs Personen (ca. 20-30 Min./Person) oder
- e) Übungsaufgaben, insbesondere als fallbasiertes Training („CaseTrain“); die Aufgaben werden entweder lehrveranstaltungsbegleitend absolviert (Vorbereitung im Rahmen der Lehrveranstaltung, Bearbeitung der Aufgaben ca. 10-15 Stunden) oder lehrveranstaltungsergänzend (Vorbereitung im Selbststudium, Bearbeitung der Aufgaben ca. 1-2 Stunden) (Arbeitsaufwand insgesamt ca. 10-15 Stunden).

⁴Die freiwillige Leistung wird jeweils entweder in benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis d)) oder in nicht benoteter Form (Satz 3 Buchst. a) bis e)) angeboten; § 29 Abs. 1 und 2 ASPO finden entsprechende Anwendung.

⁵Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. ⁶Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Verhältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet. ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 29 Abs. 2 ASPO möglichen Note entsprechen, ist diejenige gemäß § 29 Abs. 2 ASPO mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

⁸Wird die freiwillige Leistung in unbenoteter Form absolviert, so verbessert diese die Note der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung um 0,3 auf die nächst bessere Zwischennote gemäß § 29 Abs. 2 ASPO; die Note 0,7 kann hierdurch nicht erreicht werden.

⁹Eine freiwillige Leistung kann nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde.

¹⁰Freiwillige Leistungen können nur mit der in der SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung des Semesters verrechnet werden, in dem die freiwillige Leistung absolviert wurde; § 25 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ASPO finden entsprechende Anwendung. ¹¹Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer späteren Wiederholung einer nicht bestandenen Erfolgsüberprüfung Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden.

¹²Der Dozent/die Dozentin legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist und ob die Leistung in benoteter oder unbenoteter Form angeboten wird und gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt; wird die freiwillige Leistung in der Form des Satz 3 Buchst. e) angeboten, ist zudem die genaue Ausgestaltung der Übungsaufgaben festzulegen.

¹³Die Festlegungen gemäß Satz 12 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.¹

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewich-

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

tete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet.¹⁴ Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.³

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben.¹⁶ Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben.¹⁷ Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben.¹⁸ Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.⁴
¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden.²⁰ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²² Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.² Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

³ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

⁴ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch den Studierenden oder die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können nur dann erfolgreich zu einer Prüfung angemeldet werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen in der Regel mindes-

tens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Biologie mindestens 100 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit kann darüber hinaus durch den Betreuer bzw. die Betreuerin vom Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten, für das jeweilige Thema einschlägigen Modulen bzw. Teilmodulen abhängig gemacht werden. ⁸Der Prüfling hat den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Modulen bzw. Teilmodulen spätestens bei der Unterzeichnung der Bestätigung gemäß Satz 6 gegenüber dem Betreuer bzw. der Betreuerin zu führen. ⁹Ohne den Nachweis kann das Thema dem Prüfling nicht zugeteilt werden. ¹⁰Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ¹¹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹²Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹³Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Der Abschlussarbeit muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden. ³Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(3) ¹Ist der Betreuer bzw. die Betreuerin zwar prüfungsberechtigtes Mitglied der JMU, aber nicht Mitglied der Fakultät für Biologie, so bestellt der Prüfungsausschuss diesen Betreuer bzw. diese Betreuerin in der Regel zum Gutachter bzw. zur Gutachterin der Abschlussarbeit. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Biologie als zweiten Gutachter oder als zweite Gutachtern bestellen; hierbei soll in der Regel ein Profes-

sor bzw. eine Professorin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin bestimmt werden.

(4) ¹Für den Fall, dass bei Ausführung der Abschlussarbeit an einer Einrichtung außerhalb der JMU gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 ASPO zusätzlich ein prüfungsberechtigter externer Betreuer oder eine prüfungsberechtigte externe Betreuerin mitgewirkt hat, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass der externe Betreuer oder die externe Betreuerin die Abschlussarbeit als Gutachter bzw. Gutachterin bewertet. ²In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin, der bzw. die prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät für Biologie sein muss, wobei in der Regel ein Professor bzw. eine Professorin oder ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin bestimmt werden soll.

(5) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Biologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 6 bestanden sein. ³Zudem müssen im Rahmen des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird aus der Studienfachnote gemäß § 34 Abs. 1 und 2 ASPO sowie der Note des Bereichs der Schlüsselqualifikationen gebildet. ²In die Studienfachnote für das Fach Biologie gehen die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ⁴Die Noten der Unterbereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Module mit benoteten Prüfungsleistungen des jeweiligen Unterbereichs ermittelt.

⁵Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. ⁶Die Noten der Unterbereiche werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Module mit benoteten Prüfungsleistungen des jeweiligen Unterbereichs im Umfang der dem betreffenden Unterbereich zugewiesenen ECTS-Punkte ermittelt. ⁷Für den Fall, dass der oder die Studierende in einem Unterbereich Module mit benoteten Prüfungen im Umfang von mehr als dem betreffenden Unterbereich zugewiesenen ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung.

⁸Im Bereich der Schlüsselqualifikationen wird die Note allein aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen gebildet. ⁹Die Note dieses Unterbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der dem Unterbereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungsleistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten ermittelt. ¹⁰Für den Fall, dass der oder die Studierende mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten absolviert hat, finden die Regelungen des § 34 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 ASPO entsprechende Anwendung. ¹¹Im Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind lediglich die erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Bereichsnote ein.

¹²Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Pflichtbereich	91			
Allgemeine Biologie I		15	15/91	91/170
Allgemeine Biologie II		17	17/91	
Allgemeine Biologie III		24	24/91	
Mathematik/Quantitative Biologie		9	9/91	
Chemie		20	20/91	
Physik		6	6/91	
Wahlpflichtbereich	57			
Allgemeine Biologie IV		7	7/57	
Biologie für Fortgeschrittene		10	10/57	
Spezielle Biowissenschaften I		5	5/57	
Spezielle Biowissenschaften II		20	20/57	
Spezielle Biowissenschaften III		15	15/57	
Schlüsselqualifikationsbereich	20			10/170
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	vgl. Sätze 8 bis 11	
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5		
Abschlussarbeit	12			12/170
<i>gesamt</i>	180			170/170

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

¹Unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO kann die Übergabe der Bachelor-Urkunden zu einem einheitlichen Termin im Rahmen einer akademischen Feier der Fakultät für Biologie erfolgen. ²Der Fakultätsrat beschließt für jedes Semester, ob eine derartige akademische Feier stattfinden soll und bestimmt gegebenenfalls den Termin; der Beschluss soll spätestens vier Wochen nach Beginn des Vorlesungszeitraumes erfolgen und ist ortsüblich bekanntzugeben.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Biologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung am 1. Juli 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende des Studienfachs Biologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fachfassung ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Biologie mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie)

Stand: 2013-07-04

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, PL = Prüfungsleistung, VL = Vorleistungen

Anmerkungen: Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent bzw. die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Modulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Zusätzlich gilt, dass die Modulprüfungen mit mehreren Einzelleistungen nur bestanden sind, wenn alle Einzelleistungen innerhalb der angegebenen Moduldauer komplett erfolgreich abgelegt sind. Ansonsten sind alle Einzelleistungen erneut zu erbringen. Dies gilt nicht in Bezug auf praktische Prüfungsanteile.

In den von der Fakultät für Biologie angebotenen Modulen können zu den Modulprüfungen zusätzlich freiwillige Leistungen erbracht werden, die als Bonus-Leistungen angerechnet werden können (nach Maßgabe des § 11 FSB).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich: 91 ECTS-PUNKTE											
MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE I“: 15 ECTS-PUNKTE											
07-1A1ZE/-1	2013-WS	Die Zelle	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Structure and Function of Cells									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-1A1ZPF/-1	2013-WS	Das Pflanzenreich	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		The Plant Kingdom									
07-1A1TI/-1	2013-WS	Evolution und Tierreich	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Evolution and the Animal Kingdom									

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE II“: 17 ECTS-PUNKTE

07-2A2PHYP R/-1	2013-WS	Physiologie der Prokaryoten	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Physiology of Prokaryotes									
07-2A2PHYP F/-1	2013-WS	Pflanzenphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Plant Physiology									
07-2A2PHYT I/-1	2013-WS	Tierphysiologie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Animal Physiology									
07-2A2GENV /-1	2013-WS	Genetik, Neurobiologie, Verhalten	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Genetics, Neurobiology, Behaviour									

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE III“: 24 ECTS-PUNKTE

07-3A3EBIO TI/-1	2013-WS	Entwicklungsbiologie der Tiere	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Developmental Biology of Animals									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-3A3EBIO PF/-1	2013-WS	Entwicklungsbiologie der Pflanzen	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Developmental Biology of Plants									
07-3A3OEK O/-1	2013-WS	Ökologie der Pflanzen und Tiere	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		Plant and Animal Ecology									
07-3A3GEMT /-1	2013-WS	Gene, Moleküle, Technologien	V	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		Genes, Molecules, Technologies									
07-3A3BC/-1	2013-WS	Grundlagen der Biochemie	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Basic Biochemistry									

MODULBEREICH „MATHEMATIK/QUANTITATIVE BIOLOGIE“: 9 ECTS-PUNKTE

10-M-MCB/-1	2013-WS	Mathematik für das Studienfeld Biologie und Chemie	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 Min)			VL: Bestehen von Übungsaufgaben im Umfang von ca. 25-30 Stunden
		Mathematics for students in Chemistry and Biology									
07-M-BST/-1	2013-WS	Mathematische Biologie und Biostatistik	V+Ü	4	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Mathematical Biology and Biostatistics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

MODULBEREICH „CHEMIE“: 20 ECTS-PUNKTE

08-AC-Bio/-1	2013-WS	Anorganische Chemie für Studierende der Biologie	V+P	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Überprüfung praktischer Kompetenzen im Praktikum (unbenotet): Vortestate, Bewertung der praktischen Leistung, Nachtestate; Testate jeweils ca. 15 Minuten; Protokoll: ca. 5-10 Seiten			Prüfungsturnus: Jährlich, SS Die bestandene Klausur ist als Nachweis aller sicherheitsrelevanter Kompetenzen Voraussetzung zur Praktikumsteilnahme
		Inorganic Chemistry for Biology Majors									
08-OC-Bio/-1	2013-WS	Organische Chemie für Studierende der Biologie	V+V +P	10	2		NUM	Klausur (90-180 Min.) und Überprüfung praktischer Kompetenzen im Praktikum (unbenotet): Vortestate, Bewertung der praktischen Leistung, Nachtestate; Testate jeweils ca. 15 Minuten; Protokoll: ca. 5-10 Seiten			Prüfungsturnus: Jährlich, WS Die bestandene Klausur ist als Nachweis aller sicherheitsrelevanter Kompetenzen Voraussetzung zur Praktikumsteilnahme
		Organic Chemistry for Students of Biology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

08-PC-Bio/-1	2013-WS	Physikalische Chemie für Studierende der Biologie und Lebensmittelchemie	V+Ü +P	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und Überprüfung praktischer Kompetenzen im Praktikum (unbenotet): Vor- testate, Bewertung der praktischen Leistung, Nachtestate; Testate jeweils ca. 15 Minuten; Protokoll: ca. 5-10			Prüfungsturnus: Jährlich, WS Die bestandene Klausur ist als Nachweis aller sicherheitsrelevanter Kompetenzen Voraussetzung zur Praktikumsteilnahme
		Physical Chemistry for Biology Majors									

MODULBEREICH „PHYSIK“: 6 ECTS-PUNKTE

11-ENF-Bio/-1	2013-WS	Einführung in die Physik für Studierende der Biologie	V+V +P	6	2		NUM	a) Klausur (ca. 60-120 Min.) und b) Mündlicher Test (ca. 15 Min.) während der Praktikumsversuche und erfolgreiche Durchführung der Versuche (unbenotet)			
		Introduction to Physics for Students of Biology									

Wahlpflichtbereich: 57 ECTS-PUNKTE

MODULBEREICH „ALLGEMEINE BIOLOGIE IV“: 7 ECTS-PUNKTE

07-4A4FLO/-1	2013-WS	Einheimische Flora	V+Ü +E	7	1	180 ja ²	NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungssarbeit (ca. 45 Min.), Gewichtung 1:1			Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: Regelmäßige Teilnahme an den Exkursionen (mindestens 80 % Anwesenheit) und Übungsaufgaben ¹
		The Flora of Germany									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-4A4FAU/-1	2013-WS	Die einheimische Fauna	V+Ü +E	7	1	180 ja ²	NUM	Klausur (ca. 45 Min.) und praktische Bestimmungsarbeit (ca. 45 Min.), Gewichtung 1:1			Prüfungsturnus: Jährlich, SS VL: Regelmäßige Teilnahme an den Exkursionen (mindestens 80 % Anwesenheit) und Übungsaufgaben ¹
		The Fauna of Germany									

MODULBEREICH „BIOLOGIE FÜR FORTGESCHRITTENE“: 10 ECTS-PUNKTE

07-4BFNVO1/-1	2013-WS	Neurobiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	40 ja ²	NUM	PL: ³			
		Neurobiology for Advanced Students									
07-4BFNVO2/-1	2013-WS	Verhaltensphysiologie	V+Ü	5	1	36 ja ²	NUM	PL: ³			
		Behavioral Physiology									
07-4BFNVO3/-1	2013-WS	Grundlagen der Tierökologie	V+Ü	5	1	40 ja ²	NUM	PL: ³			
		Basics in Ecology of Animals									
07-4BFMZ1/-1	2013-WS	Zell- und Entwicklungsbiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	32 ja ²	NUM	PL: ³			
		Cell- and Developmental Biology for Advanced Students									
07-4BFMZ3/-1	2013-WS	Mikrobiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	40 ja ²	NUM	PL: ³			
		Microbiology for Advanced Students									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-4BFMZ4/-1	2013-WS	Bioinformatik für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	40 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch oder Englisch		
		Bioinformatics for Advanced Students									
07-4BFMZ5/-1	2013-WS	Biotechnologie 1	Ü+S	5	1	24 ja ²	NUM	PL: ³			
		Biotechnology 1									
07-4BFPS1/-1	2013-WS	Molekulare Physiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Molecular Physiology for Advanced Students									
07-4BFPS2/-1	2013-WS	Membranbiologie der Pflanzen für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Membranebiology of Plants for Advanced Students									
07-4BFPS3/-1	2013-WS	Proteinbiochemie und Photobiologie für Fortgeschrittene	V+Ü	5	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Protein Biochemistry and Photobiology for Advanced Students									
07-4BFPS4/-1	2013-WS	Grundlagen der Ökophysiologie der Pflanzen	V+Ü	5	1	48 ja ²	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Basic Plant Ecophysiology									
07-4BFPS5/-1	2013-WS	Pharmazeutische Bioanalytik	Ü+S	5	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Pharmaceutical Bioanalytics									
07-4BFPS6/-1	2013-WS	Pharmazeutische Biotechnology	Ü+S	5	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Pharmaceutical Biotechnology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

MODULBEREICH „SPEZIELLE BIOWISSENSCHAFTEN I“: 5 ECTS-PUNKTE											
07-4S1NVO1/-1	2013-WS	Neurobiologie 1	Ü+S	5	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Neurobiology 1									
07-4S1NVO2/-1	2013-WS	Integrative Verhaltensbiologie 1	V+S	5	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Integrative Behavioral Biology 1									
07-4S1NVO3/-1	2013-WS	Funktionsmorphologie der Arthropoden	V+Ü	5	1	20 ja ²	NUM	Hausarbeit (ca. 5-10 Seiten)			
		Functional Morphology of Arthropods									
07-4S1NVO5/-1	2013-WS	Grundlagen der Populationsökologie	Ü+S	5	1	15 ja ²	NUM	PL: ³			
		Basic Population Ecology									
07-4S1MZ1/-1	2013-WS	Mikroskopie	V+Ü	5	1	18 ja ² Fehler! Textmarke nicht definiert.	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Basics in Light- and Electron-Microscopy									
07-4S1MZ2/-1	2013-WS	Chromosomen	V+Ü	5	1	18 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Analysis of Chromosomes									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-4S1MEER/-1	2013-WS	Ökologie und Entwicklungsbiologie mariner Organismen	Ü+E +S	5	1	18 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 Seiten)			
		Ecology and Developmental Biology of Marine Organisms									
07-4S1LAND/-1	2013-WS	Exkursion zur Ökologie und Faunistik terrestrischer Ökosysteme der gemäßigten Breiten	Ü+E	5	1	12 ja ²	NUM	Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)			
		Excursion on the Ecology and Faunistics of Terrestrial Ecosystems of the Temperate Zone									
07-4S1TROP/-1	2013-WS	Exkursion zur Ökologie und Faunistik eines tropischen Ökosystems	Ü+E	5	1	5 ja ²	NUM	Hausarbeit (ca. 10-20 Seiten)			
		Excursion on the Ecology and Faunistics of a Tropical Ecosystem									
07-4S1AMB/-1	2013-WS	Apparative Methoden der Biotechnologie	V+S	5	1	25 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Methods in Biotechnology									
07-4S1MOLB/-1	2013-WS	Molekulare Biotechnologie	V+S	5	1	25 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Aspects of molecular Biotechnology									
07-4S1MZ6/-1	2013-WS	Spezielle Bioinformatik 1	V+Ü	5	1	20 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)	Deutsch oder Englisch		
		Special Bioinformatics 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-4S1MZ7/-1	2013-WS	Spezielle Zell- und Entwicklungsbiologie 1	V+Ü	5	1	40 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Cell- and Developmental Biology 1									
07-4S1MZ8/-1	2013-WS	Spezielle Methoden der Proteinbiochemie und Zellbiologie	V+Ü	5	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Methods in Proteinbiochemistry and Cell Biology									
07-4S1PS1/-1	2013-WS	Molekulares Modelling - Von der DNA zum Protein	V+Ü	5	1	18 ja ²	NUM	Praktische Prüfung mit EDV-Einsatz (ca. 6 Stunden)			
		Molecular modelling – From DNA to Protein									
07-4S1PS2/-1	2013-WS	Methoden der Ökophysiologie der Pflanzen	Ü+S	5	1	15 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)			
		Methods in Plant Ecophysiology									
07-4S1PS3/-1	2013-WS	Pflanzliche Drogen	Ü+S	5	1	15 ja ²	NUM	PL: ³			
		Pharmaceutical Drugs in Plants									
07-4S1PS4/-1	2013-WS	Grundlegende Methoden der Pharmazeutischen Biologie	Ü+S	5	1	6 ja ²	NUM	PL: ³			
		Basic Methods in Pharmaceutical Biology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-4S1IMM/-1	2013-WS	Immunologie 1	V+Ü +P	5	1	BA Biologie: 16 ²	NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch oder Eng- lisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Immunology 1									
03-4S1VIR/-1	2013-WS	Virologie 1	V+S +P	5	1	BA Biologie: 18 ²	NUM	PL: ³	Deutsch oder Eng- lisch		Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Virology 1									
03-4S1PC/-1	2013-WS	Entwicklungsbiochemie	V+Ü	5	1	16 ja ²	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch (bei Be- darf Eng- lisch)		
		Developmental Biochemistry									
03-4S1HUG/-1	2013-WS	Humangenetik	V+Ü +S	5	1	15 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30 Min.)			
		Human Genetics									
08-BCB/-1	2013-WS	Biochemie für Studierende der Biologie	V+V Ü+Ü	6	2		NUM	Klausur (ca. 90 – 180 Min.)			
		Biochemistry for Students in Biology									
08-BCPB/-1	2007-WS	Biochemisches Praktikum für Studierende der Biologie	P	5	1	24/ Gruppe	B/NB	Vortestate, Bewertung der praktischen Leistungen, Nachtestate. Testate jeweils ca. 15 Min.; Protokoll ca. 5-10 Seiten			Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Biochemical Practical Course for Students in Biology									
07-S1-LP1/-1	2013-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum I	P	5	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Laboratory Practical Course I									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-S1-Ex1/-1	2013-WS	Exkursion I	E	5	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Excursion I									
07-S1-IP1/-1	2013-WS	Interdisziplinäre Projektarbeit I	R	5	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Interdisciplinary Project I									

MODULBEREICH „SPEZIELLE BIOWISSENSCHAFTEN II“: 20 ECTS-PUNKTE

07-5S2NVO1/-1	2013-WS	Neurobiologie 2	V+Ü	10	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Neurobiology 2									
07-5S2NVO2/-1	2013-WS	Integrative Verhaltensbiologie 2	V+Ü	10	1	18 ja ²	NUM	PL: ³			
		Integrative Behavioural Biology 2									
07-5S2NVO3/-1	2013-WS	Tierökologie 2	Ü+V +S	10	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Animal Ecology 2									
07-5S2MZ1/-1	2013-WS	Spezielle Zell- und Entwicklungsbiologie 2	Ü+ S	10	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Cell- and Developmental Biology 2									
07-5S2MZ2/-1	2013-WS	Spezielle Mikrobiologie 2	Ü+S	10	1	30 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Microbiology 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-5S2MZ3/-1	2013-WS	Spezielle Bioinformatik 2	V+Ü	10	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Bioinformatics 2									
07-5S2MZ4/-1	2013-WS	Spezielle Biotechnologie 2	Ü+S	10	1	18 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Biotechnology 2									
07-5S2PS1/-1	2013-WS	Spezielle Membranbiologie der Pflanzen 2	Ü+S	10	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Membranebiology of Plants 2									
07-5S2PS2/-1	2013-WS	Spezielle molekulare Physiologie der Pflanzen 2	Ü+S	10	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Molecular Physiology of Plants 2									
07-5S2PS3/-1	2013-WS	Biosensorik	Ü+S	10	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Analysis of Biosensors									
07-5S2PS4/-1	2013-WS	Spezielle Ökophysiologie der Pflanzen	Ü+S	10	1	15 ja ²	NUM	PL: ³			
		Advanced Plant Ecophysiology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-5S2PS5/-1	2013-WS	Spezielle Methoden der pharmazeutischen Biologie mit Schwerpunkt Molekularbiologie oder molekulare Biochemie	Ü+S	10	1	10 ja ²	NUM	PL: ³			
		Molecular Biological Methods in Pharmaceutical Biology									
03-5S2IM/-1	2013-WS	Immunologie 2	P	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Immunology 2									
03-5S2VL/-1	2013-WS	Virologie 2	V+S +P	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Virology 2									
03-5S2PC/-1	2013-WS	Physiologische Chemie 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Physiological Chemistry 2									
03-5S2KB/-1	2013-WS	Klinische Biochemie 1 / Laboratoriumsmedizin	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Clinical Biochemistry 1 / Laboratory Medicine									
03-5S2ST/-1	2013-WS	Strukturbiologie 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Structural Biology 2									
03-5S2ZT/-1	2013-WS	Zelluläre Tumorbologie 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Cellular Tumorbiology 2									
03-5S2ZM/-1	2013-WS	Zelluläre Molekularbiologie 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Molecular Biology of Cells 2									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-5S2TE/-1	2013-WS	Tissue engineering 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Tissue engineering 2									
03-5S2KN/-1	2013-WS	Klinische Neurobiologie 2	Ü+S	10	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Clinical Neurobiology 2									
07-5EP/-1	2013-WS	Externes Praktikum	P	10	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		External Practical Course									
07-S2-EX2/-1	2013-WS	Exkursion II	E	10	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Excursion II									
07-S2-IP2/-1	2013-WS	Interdisziplinäre Projektarbeit II	R	10	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Interdisciplinary Project II									
07-S2-LP2/-1	2013-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum II	P	10	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Laboratory Practical Course II									
07-5AP/-1	2013-WS	Auslandspraktikum	P	10	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Practical Course as Exchange Student									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

MODULBEREICH „SPEZIELLE BIOWISSENSCHAFTEN III“: 15 ECTS-PUNKTE											
07-6S3NVO1/-1	2013-WS	Neurobiologie 3	Ü+S	15	1	16 ja ²	NUM	PL: ³			
		Neurobiology 3									
07-6S3NVO2/-1	2013-WS	Integrative Verhaltensbiologie 3	Ü+S	15	1	18 ja ²	NUM	PL: ³			
		Integrative Behavioural Biology 3									
07-6S3NVO7/-1	2012-SS	Tierökologie 4	Ü+S	15	1	20 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-30 Seiten)			
		Animal Ecology 4									
07-6S3NVO31/-1	2013-WS	Spezielle Tierökologie 3	Ü+S	10	1	20 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-30 Seiten)			
		Advanced Animal Ecology 3									
07-6S3NVO32/-1	2013-WS	Modellierung in der Ökologie	V+Ü+S	5	1	20 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.) oder Protokoll (ca. 10-30 S.)			
		Ecological Modelling									
07-6S3NVO33/-1	2013-WS	Naturschutzbiologie	V+S+E	5	1	20 ja ²	NUM	Referat (ca. 20-45 Min.)			
		Nature Conservation Biology									
07-6S3NVO34/-1	2013-WS	Tropenbiologie	V+S	5	1	20 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Tropical Biology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-6S3MZ1/-1	2013-WS	Spezielle Zell- und Entwicklungsbiologie 3	Ü+S	15	1	20 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Cell- and Developmental Biology 3									
07-6S3MZ3/-1	2013-WS	Spezielle Mikrobiologie 3	Ü+S	15	1	25 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Microbiology 3									
07-6S3MZ4/-1	2013-WS	Spezielle Biotechnologie 3	Ü+S	15	1	18 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Biotechnology 3									
07-6S3MZ5/-1	2013-WS	Spezielle Bioinformatik 3	Ü+S	15	1	18 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Bioinformatics 3									
07-6S3PS1/-1	2013-WS	Spezielle molekulare Physiologie der Pflanzen 3	Ü+S	15	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific molecular Physiology of Plants 3									
07-6S3PS2/-1	2013-WS	Strukturelle und funktionelle Analyse von Biosensoren 3	Ü+S	15	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Structural an functional Analysis of Biosensors 3									
07-6S3PS3/-1	2013-WS	Spezielle Membranbiologie der Pflanzen 3	Ü+S	15	1	5 ja ²	NUM	PL: ³			
		Specific Membrane Biology of Plants 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-6S3PS4/-1	2013-WS	Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökophysiologie der Pflanzen	Ü+R+S	15	1	15 ja ²	NUM	PL: ³			
		Scientific Work in Plant Ecophysiology									
07-6S3PS5/-1	2013-WS	Forschungsprojekt Pharmazeutische Biologie - Schwerpunkt Molekularbiologie 3	Ü+S	15	1	8 ja ²	NUM	PL: ³			
		Research Project in Pharmaceutical Biology with Focus on Molecular Biology									
07-6S3PS6/-1	2013-WS	Forschungsprojekt Pharmazeutische Biologie – Schwerpunkt molekulare Biochemie 3	Ü+S	15	1	8 ja ²	NUM	PL: ³			
		Research Project in Pharmaceutical Biology with Focus on Molecular Biochemistry									
03-6S3IM/-1	2013-WS	Immunologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Immunology 3									
03-6S3VL/-1	2013-WS	Virologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Virology 3									
03-6S3KB/-1	2013-WS	Klinische Biochemie 3 / Laboratoriumsmedizin	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Clinical Biochemistry 3 / Laboratory Medicine									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

03-6S3PC/-1	2013-WS	Physiologische Chemie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Physiological Chemistry 3									
03-6S3ST/-1	2013-WS	Strukturbiologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Structural Biology 3									
03-6S3ZT/-1	2013-WS	Zelluläre Tumorbologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Cellular Tumorbiology 3									
03-6S3ZM/-1	2013-WS	Zelluläre Molekularbiologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Cellular Molecular Biology 3									
03-6S3PH/-1	2013-WS	Physiologie	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Physiology									
03-6S3KN/-1	2013-WS	Klinische Neurobiologie 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Clinical Neurobiology 3									
03-6S3TE/-1	2013-WS	Tissue Engineering 3	Ü+S	15	1	3 ja ²	NUM	PL: ³			
		Tissue Engineering 3									
07-S3-Ex3/-1	2013-WS	Exkursion III	E	15	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Excursion III									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-S3-IP3/-1	2013-WS	Interdisziplinäre Projektarbeit III	R	15	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Interdisciplinary Project III									
07-S3-LP3/-1	2013-WS	Semesterbegleitendes Laborpraktikum III	P	15	1		NUM	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt.
		Laboratory Practical Course III									

SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN: 20 ECTS-PUNKTE

„FACHSPEZIFISCHE SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN“: 15 ECTS-Punkte:

Das Modul 07-SQF-RETH/-1 ist verpflichtend zu absolvieren.

07-SQF-PBD/-1	2010-WS	Prinzipien der Bilddatenverarbeitung	V+Ü	2	1	20 ja ²	B/NB	Klausur oder praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			
		Principles of Image Data Processing									
07-SQF-GSA/-1	2010-WS	Grundlagen der Systemadministration	V+Ü	2	1	20 ja ²	B/NB	Klausur oder praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			
		Basics in System Administration									
07-SQF-CTA/-1	2010-WS	Einfache Computertools für die molekularbiologische Analyse	V+Ü	2	1	20 ja ²	B/NB	Klausur oder praktische Prüfung (ca. 30 Min.)			
		Computertools for Molecular Biology									
07-SQF-EDV/-1	2013-WS	EDV-Grundlagen	Ü	3	1		NUM	PL: ³			
		Basic Data Processing									
07-SQF-OSB/-1	2013-WS	Organisation und Sicherheit in den Biowissenschaften	V+S	5	1	120 ja ²	NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		Organisation and Safety in Biosciences									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-SQF-GGL/-1	2010-WS	Grundregeln und Grundwissen für die Laborarbeit	V+Ü	3	1	50 ja ²	NUM	Klausur oder praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			
		Basic Principles for Laboratory Work									
07-SQF-RETH/-1	2013-WS	Rechtliche und ethische Aspekte in den Biowissenschaften	V+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			VL: Übungsaufgaben ¹
		Legal and Ethical Aspects in Biological Sciences									
07-SQF-GXP/-1	2010-WS	Gute Praxis in Labor, Klinik und Produktion	V	3	1	50 ja ²	NUM	Klausur oder praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			
		Good Practices in Laboratory, Clinics and Production									
07-SQF-IKK/-1	2010-WS	Tutorentätigkeit - Interkulturelle Kompetenz	Ü+T	4	2	4 ja ²	B/NB	Protokoll (ca. 10-20 S.)			
		Tutorial Intercultural Competence									
07-SQF-KEB/-1	2013-WS	Kriterien für den erfolgreichen Berufseinstieg	V+S	5	1	120 ja ²	NUM	Klausur (ca. 30-60 Min.)			
		Perspectives, Personal Competence and Communication Skills									
07-SQF-RPI/-1	2013-WS	Recherchieren, Präsentieren, Informieren	V+S	5	1	20 ja ²	NUM	Referat (ca. 10-20 Min.)			
		Research, Presentation, Information									
07-SQF-BGA/-1	2013-WS	Biotechnologie und gesellschaftliche Akzeptanz	V+S	3	1	20 ja ²	NUM	Hausarbeit bzw. Erarbeitung von Lehrmaterialien (ca. 5-10 S.)			
		Biotechnology and Social Acceptance									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-SQF-GHE/-1	2010-WS	Globales Handeln in global und lokal vernetzten Entscheidungsprozessen	V	3	1	25 ja ²	NUM	Protokoll (ca. 10-20 S.)			
		Global Acting in Globally and Locally linked Decision Processes									
07-SQF-HVB/-1	2010-WS	Herausragende Veröffentlichungen in der Biologie	S	3	1	25 ja ²	NUM	Referat (ca. 20-30 Min.)			
		Outstanding Publications in Biology									
07-SQF-PRB/-1	2010-WS	Patentrecht in der Biologie	V+S	2	1	25 ja ²	NUM	Klausur(ca. 20 Min.)			
		Patents in Biology									
07-SQF-SAL/-1	2010-WS	Sicheres Arbeiten im ökophysiologischen Labor	V+Ü	1	1	20 ja ²	NUM	Klausur(ca. 15 Min.)			
		Operational Safety in Ecophysiological Laboratories									
07-SQF-TFB3/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorentätigkeit Biologie 3	T	3	1		B/NB	Tätigkeitsnachweis und Bericht (ca. 2-3 S.)			
		Supervising Tutorial for Basic Courses 3									
07-SQF-TFB4/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorentätigkeit Biologie 4	T	4	1		B/NB	Tätigkeitsnachweis und Bericht (ca. 2-3 S.)			
		Supervising Tutorial for Basic Courses 4									
07-SQF-TFB5/-1	2010-WS	Fachbegleitende Tutorentätigkeit Biologie 5	T	5	1		B/NB	Tätigkeitsnachweis und Bericht (ca. 2-3 S.)			
		Supervising Tutorial for Basic Courses 5									
07-SQF-TSB3/-1	2010-WS	Studienbegleitende Tutorentätigkeit Biologie 3	T	3	1		B/NB	Tätigkeitsnachweis und Bericht (ca. 2-3 S.)			
		Supervising Tutorial for Biology 3									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-SQF-TSB2/-1	2010-WS	Studienbegleitende Tutorentätigkeit Biologie 2	T	2	1		B/NB	Tätigkeitsnachweis und Bericht (ca. 2-3 S.)			
		Supervising Tutorial for Biology 2									
07-SQF-UBG/-1	2010-WS	Umweltbildung im Botanischen Garten der Universität Würzburg	Ü+E	2	1	6 ja ²	B/NB	Hausarbeit bzw. Erarbeitung von Lehr- und Anschauungsmaterial (ca. 10-20 S.)			
		Environmental Education in the Botanical Garden of the University									
07-SQF-WIP/-1	2010-WS	Wissenschaftliches Publizieren	S	3	1	30 ja ²	NUM	Hausarbeit (ca. 5-10 S.) und Referat (ca. 15 Min.); Gewichtung 2:1			
		Publishing Scientific Data									
07-SQF-GTA/-1	2013-WS	Gruppen- und Teamarbeit in MINT-Fächern	S	2	1		B/NB	PL: ³			
		Teamwork in Natural Science									
07-SQF-UDB/-1	2013-WS	Unternehmerisches Denken in den Biowissenschaften	V+S	3	1		B/NB	PL: ³			
		Entrepreneurial Thinking in Biosciences									
07-SQF-ZQN2/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation MINT 2	V+S +Ü	2	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification in Natural Sciences 2									
07-SQF-ZQN3/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation MINT 3	V+S +Ü	3	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification in Natural Sciences 3									
07-SQF-ZQN4/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation MINT 4	V+S +Ü	4	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification in Natural Sciences 4									
07-SQF-ZQN5/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation MINT 5	V+S +Ü	5	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification in Natural Sciences 5									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-SQF-ZQA2/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation außerhalb Naturwissenschaften 2	V+S	2	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification outside Natural Sciences 2									
07-SQF-ZQA3/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation außerhalb Naturwissenschaften 3	V+S	3	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification outside Natural Sciences 3									
07-SQF-ZQA4/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation außerhalb Naturwissenschaften 4	V+S	4	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification outside Natural Sciences 4									
07-SQF-ZQA5/-1	2013-WS	Zusatzqualifikation außerhalb Naturwissenschaften 5	V+S	5	1		B/NB	PL: ³			
		Additional Qualification outside Natural Sciences 5									

ALLGEMEINE SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN: 5 ECTS-Punkte:

Neben dem Angebot im ASQ-Pool der JMU können auch nachfolgende Module belegt werden.

07-SQA-EFQ3/-1	2013-WS	Ergänzende fachübergreifende Qualifikation 3	a ⁴	3	1		B/NB	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt
		Additional Key Qualification 3									
07-SQA-EFQ4/-1	2013-WS	Ergänzende fachübergreifende Qualifikation 4	a ⁴	4	1		B/NB	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt
		Additional Key Qualification 4									
07-SQA-EFQ5/-1	2013-WS	Ergänzende fachübergreifende Qualifikation 5	a ⁴	5	1		B/NB	PL: ³			Rücksprache mit Studienberatung vor Antritt
		Additional Key Qualification 5									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

07-SQA-WP1/-1	2011-WS	Gestaltung eines wissenschaftlichen Posters	Ü	3	1		B/NB	Fertiggestelltes Poster nach bei nationalen und internationalen Konferenzen üblichen Standards	Englisch		
		Designing a Scientific Poster									
Abschlussarbeit: 12 ECTS-PUNKTE											
07-6BT/-1	2010-WS	Bachelorthesis Biologie		12	1		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 20-40 Seiten)			
		Thesis Biology									

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme an den Übungen (mindestens 80% Anwesenheit) und das Bestehen dort gestellter Übungsaufgaben im Umfang von ca. 25-30 Stunden

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgender Maßgabe:

Das Modul steht primär Studierenden des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten zur Verfügung. Findet das Modul im Rahmen sonstiger Studienfächer Verwendung, werden zwei Kontingente gebildet. Dabei sind 95% der Plätze für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten und 5% der Plätze (insgesamt mindestens ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin) für Studierende des Bachelor-Studienfachs Biologie in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten sowie für Studierende der Bachelor-Studienfächer Computational Mathematics und Mathematik jeweils in der Ausprägung von 180 ECTS-Punkten im Rahmen des integrierten Anwendungsfachs Biologie (sowie für eventuell weitere „importierende“ Studienfächer) vorgesehen.

Soweit die für ein Kontingent vorgesehenen Plätze auf Grund mangelnder Nachfrage nicht benötigt werden, so werden diese an das jeweils andere Kontingent abgegeben.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt. Dabei werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche bereits mindestens ein anderes Teilmodul des betreffenden Moduls bestanden haben.

Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Auswahlverfahren der 1. Gruppe (95%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach den Vorleistungen der Studierenden.

Hierzu wird zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Rangliste aus den ECTS-Punkten und der Durchschnittsnote aller im Rahmen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen bzw. Teilmodule aus der Biologie (ohne Chemie, Physik, Mathematik) folgendermaßen erstellt: Zunächst werden eine erste Rangliste nach dem nach ECTS-Punkten gewichteten Notenschnitt (qualitativer Rang), eine zweite Rangliste nach der Summe der erreichten ECTS (quantitativer Rang) gebildet. Aus der Summe dieser beiden Ranglistenplätze wird eine dritte Rangliste erstellt, die zur Platzvergabe herangezogen wird.

Bei Rangplatz-Gleichheit entscheidet der bessere Notenrang, ansonsten das Los.

Auswahlverfahren der 2. Gruppe (5%):

Die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen erfolgt nach folgenden Quoten:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

1. Quote (50 % der Plätze): Summe der bisher erreichten ECTS-Punkte aus Modulen/Teilmodulen der Fakultät für Biologie; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
2. Quote (25 % der Plätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
3. Quote (25 % der Plätze): Losverfahren

Findet das Modul nur im Bachelor-Studienfach Biologie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) Verwendung, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend dem Auswahlverfahren der 1. Gruppe.

³ Prüfungsformen: a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Protokoll (ca. 10-20 S.) oder c) mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 20 Min./Person) oder e) Referat (ca. 20-30 Min.) oder f) praktische Prüfung (durchschnittliche Dauer ca. 2 Std.; abhängig vom Fachgebiet kann die Bearbeitungszeit auch kürzer oder länger - maximal aber 4 Std. - sein). Prüfungsart und -umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

⁴ Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, R = Projekt, E = Exkursion wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt